

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

Erläuterungsbericht zur Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 FlurbG

Zum Erreichen der agrarstrukturellen Ziele im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lathwehren sind Änderungen des bestehenden Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Plan nach § 41 FlurbG – notwendig. Die nachstehend im Einzelnen dargestellten Änderungen werden mit dieser 1. Planänderung zur Plangenehmigung bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt.

1 Planungen

Die Maßnahmen (Änderungen und Ergänzungen) sind mit einer entsprechenden Entwurfsnummer in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) dargestellt.

Auslöser der 1. Planänderung sind die Planungen der Region Hannover, einen durchgehenden Radweg zwischen den Ortslagen Lathwehren und Ostermunzel parallel zur K 251 herzustellen. Dieser Radweg wird in die agrarstrukturellen Planungen so eingebunden, dass der Weg ebenfalls als Wirtschaftsweg genutzt werden kann. Die Teilstrecke im Flurbereinigungsgebiet Lathwehren soll im Rahmen der 1. Pländerung des Plans nach § 41 FlurbG genehmigt werden. Die Neubauplanung bedingt Veränderungen am bisherigen vorhandenen und geplanten Wegenetz, die in die 1. Planänderung integriert sind. Die Planungen sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Lathwehren in Zusammenarbeit mit der Region Hannover erarbeitet worden.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

2 Erläuterung zu einzelnen Anlagen

Die Lage der einzelnen Maßnahmen ist in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen ist in dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) erläutert. Hier wird der Bestand vor Ausbau kurz beschrieben sowie u.a. die Art der Maßnahme, Bauweise, Regelprofile, Ausbaulänge bzw. Fläche und Trägerschaft der Maßnahmen festgesetzt.

2.1 Straßen und Wege

Die vorliegende Radwegeplanung (Entwurf) der Region Hannover ist als Anlage 4 beigefügt. Der Weg wird seitens der Region Hannover als Geh- und Radweg mit „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ beschildert werden.

Beschreibung der einzelnen Wegebaumaßnahmen

E.Nrn. 100.10 - 100.40

Der Ausbau und Neubau des Weges E.Nr. 100 mit seinen einzelnen Ausbauabschnitten entfällt.

E.Nrn. 120.10 – 120.40

Der Weg E.Nr. 120 mit seinen einzelnen Ausbauabschnitten ist zukünftig Teil eines Verbindungsweges zwischen Lathwehren und Ostermunzel, der als kombinierter Wirtschafts- und Radweg entlang der K 251 hergestellt wird. Der Weg besitzt neben seiner Bedeutung als überregionaler Weg für Radfahrer und zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen auch eine wichtige Funktion für die Naherholung.

Innerhalb der Ortslage Lathwehren beginnt der geplante Geh- und Radweg E.Nr. 120.40 westlich der Einmündung Stemmer Straße (K 246) auf die K 251 und führt entlang der Friedhofsmauer. Im Bereich der Wegeföhrung entlang der Friedhofsmauer E.Nr. 120.40 muss ein Apfelbaum (\varnothing 30 cm) gefällt werden.

Außerhalb der Ortslage Lathwehren setzt sich der geplante Weg westlich des Friedhofes mit der Einmündung E.Nr. 120.30 in die K 251 fort. Bis zur Grenze zur Gemarkung Ostermunzel wird der Weg südlich parallel zur K 251 trassiert (E.Nr. 120.20)

An der Gemarkungs- und Verfahrensgrenze wird eine Einmündung auf die K 251 vorgesehen (E.Nr. 120.10). Diese ist aufgrund der Höhenunterschiede anzurampen. Mittels Querung der K 251 wird zukünftig eine Verbindung mit dem in Richtung Norden geplanten Weg E.Nrn. 123.10 – 123.30 hergestellt. Nach Westen wird der Rad-

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

/Wirtschaftsweg parallel zur K 251 in der Gemarkung Ostermunzel weitergeführt (siehe Flurbereinigung Munzel, 3. Planänderung).

Im Bereich der Einmündung E.Nr. 120.10 müssen zwei Straßenseitenbäume (Ahorn, \varnothing 0,4-0,5 cm) gefällt und ein junggepflanzter Straßenbaum umgesetzt werden. Der parallel zur K 251 verlaufende Straßenseitengraben unterquert die Einmündung E.Nr. 120.10 mit einem neuen Rohrdurchlass DN 500 (E.Nr. 120.11).

Der Wegeabschnitt E.Nr. 120.20 wird mit einer Asphalttragdeckschicht (MSB, Bit) in 3 m Breite auf 4 m breiten Schottertragschichten hergestellt. Die Einmündungen auf die K 251 werden trompetenförmig ausgebildet. Die Ausgestaltung der Einmündung (Radien und Breite) erfolgt für LKW zur Rübenabfuhr bzw. für Schlepper mit zwei Anhängern.

Bei Station 2+020 (Stationierung gemäß Entwurfsplanung K 251 Neubau eines Geh-/Radweges von Ostermunzel nach Lathwehren als Vorabzug vom 10.01.2019) kreuzt der geplante Weg E.Nr. 120.20 den vorhandenen Asphaltweg (E.Nr. 101), der aktuell an die K 251 anschließt. Die Wegeanbindung wird zurückgebaut und als Straßenseitengraben für die K 251 hergerichtet (siehe E.Nr. 719).

Die vorhandenen acht Zufahrten von der K 251 zu den landwirtschaftlichen Flächen werden ebenfalls zurückgebaut (siehe E.Nr. 720).

E.Nr. 121

Der vorhandene Weg E.Nr. 121 ist zukünftig Teil der im Flurbereinigungsverfahren geplanten Rundwegeverbindungen westlich von Lathwehren. Die Wegeverbindung führt bis an die Gemarkungsgrenze nach Ostermunzel und wird dort über einen vorhandenen Schotterweg fortgeführt. Die Wegeverbindung besitzt somit auch eine wichtige Funktion für die Naherholung. In Kombination mit den Wegeplanungen E.Nrn. 120.10 – 120.40 und E.Nrn. 123.10 – 123.30 werden für Erholungssuchende vielfältige Wegeverbindungen westlich von Lathwehren geschaffen.

Die vorhandene Asphaltwegestrecke ist stark rissig, nach den heutigen Anforderungen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge nicht mehr ausreichend tragfähig und wird deswegen erneuert. Dazu wird der vorhandene Asphalt geätzt, als hydraulisch gebundene Tragschicht hergestellt und mit einer neuen Asphalttragdeckschicht (MSB, Bit) überbaut. Ein Ausbau als Schotterweg würde zu erhöhten Entsorgungskosten des PAK-haltigen Materials führen (siehe Anlage 3) und wurde deswegen verworfen.

E.Nr. 122

Der vorhandene Grasweg E.Nr. 122 ist zukünftig Teil der im Flurbereinigungsverfahren geplanten Rundwegeverbindungen und schließt westlich an Weg E.Nr. 121 an.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

Der vorhandene Grasweg entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen Wirtschaftsweg. Die Tragfähigkeit ist zu erhöhen. Der Ausbau erfolgt in Schotterbauweise (MSB, DoB).

E.Nr. 123.10 – 123.30

Der Weg E.Nrn. 123.10 – 123.30 ersetzt die zuvor geplante Wegeverbindung E.Nrn. 100.10 – 100.40 von der K 251 zum Wirtschaftsweg E.Nr. 110.20.

Er verläuft entlang der westlichen Gemarkungsgrenze Lathwehren von der K 251 abgehend Richtung Norden zum vorhandenen Wirtschaftsweg E.Nr. 117.20 in der Flurbereinigung Munzel. Von dort aus ist eine Verbindung nach Westen in die Gemarkung Ostermunzel oder nach Osten Richtung Kirchwehren in Verlängerung der E.Nrn. 110.10 - 110.20 über den Weg E.Nr. 109 möglich. Ein vorhandener Asphaltweg bzw. der Weg E.Nr. 108 stellen die Verbindung Richtung Süden zur Ortslage Lathwehren sicher.

Nach Süden erfolgt der Anschluss an den oben genannten Rad-/Wirtschaftsweg E.Nrn. 120.10 – 120.40 mittels Querung der K 251.

Der Einmündungsbereich E.Nr. 123.10 in die K 251 wird auf einer Länge von 60 m als Abrollstrecke in MSB (Bit) ausgeführt. Der Abschnitt E.Nr. 123.20 wird als Neubaubstrecke in Schotterbauweise MSB (DoB) hergestellt. Der Einmündungsbereich E.Nr. 123.30 in den vorhandenen Wirtschaftsweg E.Nr. 110.20 wird auf einer Länge von 15 m in MSB (Bit) ausgeführt, um das Ausfahren von Schotter bei Kurvenfahrten zu vermeiden.

Die Einmündung E.Nr. 123.10 wird mit einem neuen Rohrdurchlass DN 400 (E.Nr. 123.11) für den Straßenseitengraben unterquert.

2.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Beschreibung der landschaftsgestaltenden Anlagen

E.Nrn. 516 und 517

Wegen der Änderung des Wegenetzes entfällt die Anlage der Saumstreifen E.Nrn. 516 und 517. Stattdessen wird westlich parallel zum neu geplanten Weg E.Nr. 123 der Saumstreifen E.Nr. 522 angelegt.

E.Nr. 522

Westlich parallel zum neu geplanten Weg E.Nr. 123 wird auf gesamter Länge der Saumstreifen E.Nr. 522 angelegt. Auf seiner Westseite schließt unmittelbar benachbart in der Flurbereinigung Munzel der Saumstreifen E.Nr. 532 an. Damit ergibt sich gebietsübergreifend eine zusammenhängende Saumstruktur von rd. 1 ha.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

Für den Saumstreifen E.Nr. 522 ist eine Entwicklung zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte geplant, die abschnittsweise alle ein bis zwei Jahre zwischen September und Februar – und damit außerhalb der Brut- und Setzzeit – gemäht wird.

E.Nrn. 523 und 524

Mit den beiden 5 m breiten Gewässerrandstreifen an der Möseke E.Nrn. 523 (rechtsseitig) und 524 (linksseitig) wird südwestlich der Ortslage Lathwehren ein Lückenschluss zwischen den Gewässerrandstreifen E.Nr. 501 im Westen und E.Nr. 502.10 im Osten hergestellt.

Die Gewässerrandstreifen sollen sich sukzessiv zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer bis feuchter Standorte entwickeln. Sie werden abschnittsweise alle ein bis zwei Jahre zwischen September und Februar gemäht.

Die E.Nrn. 523 und 524 bilden zusammen mit dem Gewässerrandstreifen E.Nr. 525 die Kompensation für den Bau des Rad- und Wirtschaftsweges an der K 251 (siehe Kap. 2.1: E.Nrn. 120.10 – 120.40).

E.Nr. 525

Entlang der südöstlichen Flurbereinigungsgebietsgrenze verläuft die Haferriede. Auf ihrer rechten Seite bestand bisher die Option, einen 1.200 m langen Gewässerrandstreifen als zusätzliche Gestaltungsmaßnahme (Maßnahmengruppe 4) mit der E.Nr. 608 anzulegen. Mit der 1. Planänderung werden davon 1.090 m mit einer Streifenbreite von 5,5 m zur E.Nr. 525 umgewidmet. Es handelt sich um eine von insgesamt drei Kompensationsmaßnahmen für den Bau des Rad-/Wirtschaftsweges an der K 251.

Die vorgesehene Entwicklung und Unterhaltung des Gewässerrandstreifens E.Nr. 525 entspricht den vorstehend beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen E.Nrn. 523 und 524 an der Möseke (vgl. dort).

2.3 Bodenschutz und Bodenverbesserung

E.Nr. 719

Die Straßeneinmündung wird zurückgebaut und der Straßenseitengraben hergestellt. Die Zuwegung zum neuen Wirtschafts- und Radweg erfolgt zukünftig über die Straßeneinmündungen E.Nr. 120.10 bzw. E.Nr. 120.30.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

Flurbereinigung Lathwehren, 1. Planänderung

E.Nr. 720

Zukünftig erfolgt die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen südlich der K 251 über den neuen Wirtschafts- und Radweg E.Nr. 120.20 mit den Straßeneinmündungen E.Nrn. 120.10 und 120.30. Die vorhandenen acht Zufahrten von der K 251 zu den landwirtschaftlichen Flächen werden deswegen zurückgebaut und der Straßenseiten-graben durchgehend hergestellt.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. des § 11 UVPG

3.1 Schutzgut Mensch

Mit dem Neubau des Radweges an der K 251 erhalten Radfahrer und Spaziergänger die Möglichkeit, die Strecke zwischen den Ortslagen Lathwehren und Ostermunzel gefahrlos zurücklegen zu können. Für Radwanderer wird das Wegenetz um einen gut befahrbaren Abschnitt erweitert.

Desgleichen dient der Ausbau der Wege E.Nrn. 121 bis 123 – neben ihrer Funktion als Wirtschaftswege – auch der Naherholung.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Schutzgebiete und besonders geschützte Biotop sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen.

Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Bereich der Ausbautrassen nicht bekannt (vgl. VAAS 2009).

Für die Baumaßnahmen der 1. Planänderung werden ausschließlich Biotopbestände der Wertstufen I und II in Anspruch genommen (Acker, vorhandene Wegetrassen), also Biotop von geringer bzw. allgemeiner bis geringer Bedeutung. Die Gehölzverluste sind punktuell. Sie beschränken sich auf zwei Ahorne und einen Apfelbaum an der K 251.

Die Anlage des Saumstreifens E.Nr. 522 in unmittelbarer Nachbarschaft zum Saumstreifen E.Nr. 532 in der Flurbereinigung Munzel erzeugt einen Biotopverbund von rd. 1 ha Fläche.

Die E.Nrn. 523, 524 (beide an der Möseke) und 525 (an der Haferride) erweitern und ergänzen den Verbund von Gewässerrandstreifen längs der Bachläufe im Flurbereinigungsgebiet Lathwehren.

3.3 Schutzgut Boden

Durch die Wegebaumaßnahmen wird eine zusätzliche Netto-Versiegelung von 0,554 ha verursacht, davon 0,415 ha durch den Radwegbau an der K 251. Es handelt sich überwiegend um Böden, die von Natur aus eine hohe bis sehr hohe Fruchtbarkeit aufweisen. Deren Versiegelung muss gemäß der Leitlinie des Nds. MELF (2002) im Verhältnis 1:2 ausgeglichen werden, so dass sich der Kompensationsbedarf auf insgesamt 1,1 ha erhöht.

Im Gegenzug entfällt der Aus- bzw. Neubau des Weges E.Nr. 100 mit einem Kompensationsbedarf von 0,215 ha für das Schutzgut Boden.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

Die Beeinträchtigungen durch die Flächenversiegelungen werden durch die E.Nrn. 522 bis 525 sowie durch Entsiegelungen im Bereich der Wegerückbauten E.Nrn. 707.20, 708, 709 und 716 vollständig ausgeglichen.

3.4 Schutzgut Grundwasser

Umweltauswirkungen auf das Grundwasser, die die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten, sind von den Wegebaumaßnahmen nicht zu erwarten. Die zusätzlichen Flächenversiegelungen sind nicht so umfangreich, dass dadurch eine Verminderung der Grundwasserneubildung, eine Absenkung des Grundwasserspiegels o.ä. hervorgerufen werden könnte.

3.5 Schutzgut Oberflächengewässer

Oberflächengewässer werden von den Baumaßnahmen nicht berührt.

An der Möseke und an der Haferriede werden Gewässerrandstreifen mit einer Gesamtlänge von 1.610 m angelegt. Sie verteilen sich auf eine Fließlänge von 240 m beiderseits der Möseke sowie jeweils einseitig auf weitere 40 m rechts der Möseke und 1.090 m rechts der Haferriede.

3.6 Schutzgut Klima / Luft

Bezüglich dieses Schutzgutes ergeben sich praktisch keine Auswirkungen. Es werden weder Luftaustauschprozesse unterbunden noch klimatische Ausgleichsräume beeinträchtigt.

3.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch den Verlust von insgesamt 3 Straßenbäumen an der K 251, davon ein Apfelbaum in der Ortslage Lathwehren, nur punktuell betroffen. In die Ausgleichsbilanz geht der Verlust gleichwohl ein, indem die Trauffläche der Bäume rechnerisch mit zusammen 75 m² angesetzt wird und als entsprechende Erweiterung des Gewässerrandstreifens E.Nr. 525 zum Tragen kommt.

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinweise auf Baudenkmäler und archäologische Objekte liegen nicht vor.

3.9 Fazit

Soweit von den Baumaßnahmen der 1. Planänderung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, resultieren sie hauptsächlich aus den Flächenversiegelungen für die Wegeneu- und -ausbauten. Hinzu kommt der punktuelle Verlust von 3 Straßenbäumen.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

Flurbereinigung Lathwehren, 1. Planänderung

Die erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden (Flächenversiegelungen) werden durch die Ausgleichsmaßnahmen E.Nrn. 522 bis 525 sowie Entsiegelungen im Zuge von Wegerückbauten (E.Nrn. 707.20, 708, 709, 716) vollständig kompensiert.

Die punktuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird über die E.Nr. 525 tlw. ausgeglichen.

Die übrigen Schutzgüter sind nicht nachteilig betroffen (Schutzgüter Mensch, Grundwasser und Oberflächengewässer, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter).

Die Vorprüfung ergibt, dass für die 1. Planänderung des Planes nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Lathwehren keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

4 Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange i. S. des § 44 BNatSchG

Durch die Maßnahmen der 1. Planänderung ergeben sich keine Änderungen in der Liste der geschützten Tier- und Pflanzenarten, die laut VAAS (2010) für das Gesamtvorhaben relevant sind.

Desgleichen resultieren aus den Maßnahmen keine Sachverhalte, die eine neue oder zusätzliche Betroffenheit auslösen.

Es sind keine Verstöße gegen die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG zu erwarten.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

Flurbereinigung Lathwehren, 1. Planänderung

5 Prüfung potenzieller Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete i. S. des § 32 BNatSchG

Die Maßnahmen der 1. Planänderung berühren keine Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2417

Flurbereinigung Lathwehren, 1. Planänderung

6 Quellen

- VAAS, A. (2010): Flurbereinigung Lathwehren. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft. – Amt für Landentwicklung Hannover, verf. Mskr., Hannover.
- NDS. MELF, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2002.